



Satzung

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen. „Förderverein Gymnasium Petrinum zu Recklinghausen“.
- (2) ¹Er wurde am 06. Februar 1979 gegründet und hat seinen Sitz in Recklinghausen. ²Er wurde in das Vereinsregister eingetragen (derzeit Amtsgericht Recklinghausen VR 1179).
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit des Gymnasium Petrinum zu Recklinghausen durch die Elternschaft und einen interessierten Freundeskreis im Zusammenwirken mit den Lehrern, der Elternpflegschaft und den Schülern.

§ 3

- (1) Der Verein mit Sitz in Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für Schulzwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Arbeit des Vereins fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch in Textform abgegebene Austrittserklärung zum Schluss des Vereinsjahres;
 2. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 3. durch Ausschluss aus dem Verein;
 4. durch Tod.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) ¹Ein Mitglied kann bei schuldhafter grober Verletzung des Vereinszweckes oder der Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in Textform zu rechtfertigen. ³Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.
- (2) ¹Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. ²Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 20,00 EUR; er wird bargeldlos gezahlt und kann nach freiem Ermessen des Mitglieds erhöht werden. ³Die Mitgliederversammlung kann den Mindestbeitrag erhöhen. Jede Erhöhung tritt frühestens mit Beginn des nächsten, auf die Mitgliederversammlung folgenden Vereinsjahrs in Betracht.
- (3) Endet die Mitgliedschaft, ist für das laufende Vereinsjahr der volle Beitrag zu zahlen.

§ 6

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 7

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft des Gymnasium Petrinum (geborenes Mitglied des Vorstandes).
- ²Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu drei Beisitzer erweitern.
- (2) ¹Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Den Vorsitz bei der Wahl führt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.
- (3) ¹Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. ²Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende, zusammen mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister über Beträge bis zu 1.500,00 EUR verfügen. ³Notwendige Sofortmaßnahmen zwischen 500,00 EUR und 1.500,00 EUR bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) ¹Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. ²Zur Mitgliederversammlung wird ein Vertreter der Schülervertretung als Gast ohne Stimmrecht eingeladen. ³Der Vorsitzende erstattet den Geschäftsbericht. ⁴Er und sein Vertreter oder der Schatzmeister oder der Schriftführer vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinn des § 26 BGB.

§ 8

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ²Ihrer Entscheidung unterliegen unter anderem folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins.

§ 9

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. ²Sie wird vom Vorsitzenden per Bekanntmachung über die Website der Schule (www.petrinum.de/foerderverein) mit zweiwöchiger Frist einberufen. ³Als Tagesordnungspunkte enthält die Bekanntmachung (Einladung) mindestens die Punkte 1 bis 3 des § 8; die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands jedoch nur bei Bedarf. ⁴Bei geplanten Satzungsänderungen muss die Mitteilung den Hinweis darauf enthalten.

- (2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. ²Er muss sie innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn 30 Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung in Textform verlangen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen. ²Vertreter der Lehrerkonferenz, der Schulpflegschaft und des Schülerrates sollen zu den Versammlungen eingeladen werden.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (5) Die Vorschriften des § 9 Abs. 4 gelten auch für die Vorstandssitzungen.

§ 10

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, für die die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich ist, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger, der es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Recklinghausen, den 06. Februar 1979

geändert gem. Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1983

geändert gem. Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1997

geändert gem. Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2025